

# **SATZUNG**

## **der Ortsgemeinde Dreis**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schutzhütte**

**vom 10.02.2025**

Der Gemeinderat Dreis hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Schutzhütte werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

#### **§ 3**

##### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung der Schutzhütte außer Kraft.

Dreis, den 10.02.2025  
Ortsgemeinde Dreis

  
Christoph Thielges  
Ortsbürgermeister



# Anlage

zur

## Satzung der Ortsgemeinde Dreis

über die

### Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schutzhütte

vom 10.02.2025

1. Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:

a. Benutzer je Tag	50,00 €
b. Vereine je Tag	40,00 €

  - c. Mobile Toilettenanlage (je nach Rechnung des Entsorgungsunternehmens)
  - d. Entsteht ein Aufwand an Gemeindearbeiterstunden für die Reinigung, Entsorgung von Müll oder Beseitigung von Schäden, so werden pro angefangene Stunde 45,00 € berechnet.
  
2. Soweit Nutzungen nicht nach Nr. 1 zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Festsetzung erfolgt durch den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten.